

Informationen zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“

Mit folgenden Hinweisen wollen wir Sie über die Voraussetzungen des Modellversuchs sowie über die besonderen Anforderungen an die Fahranfänger und Begleitpersonen informieren:

Voraussetzungen

- Bis zum 18. Geburtstag dürfen die junge Fahrerin oder der junge Fahrer nur gemeinsam mit einer Begleitperson fahren
- Die begleitende Person muss namentlich in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein. Es können auch mehrere begleitende Personen eingetragen werden
- Die begleitende Person muss mindestens 30 Jahre alt sein
- Die begleitende Person muss mindestens 5 Jahre eine Fahrerlaubnis der Klasse B, BE oder auch der Klasse 3 besitzen
- Die begleitende Person darf höchstens 1 Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg aufweisen
- Mit der Prüfungsbescheinigung darf nur in Deutschland gefahren werden

Als Fahranfängerin oder Fahranfänger

Ziel ist, dass Sie sicher Auto fahren. Gemeinsam können wir es erreichen.

Das Unfallrisiko 18 bis 20-jähriger Fahranfänger ist in Deutschland sehr hoch. Ursache ist u. a. die noch fehlende Fahrpraxis nach Erwerb des Führerscheins. Auto fahren muss geübt werden, denn erst im Laufe der Zeit erwirbt man Fahroutine, die es ermöglicht, stärker die Aufgaben wahr zu nehmen, die zum sicheren Fahren notwendig sind. Dazu gehören: sich mit anderen im Straßenverkehr durch Blickkontakt und Zeichen zu verständigen, das Geschehen auch neben der Fahrbahn zu erfassen, letztlich **voraus** schauend zu fahren. Sichere Fahrerinnen und Fahrer haben nicht nur das Fahren geübt (in der Begleitphase rd. 5.000 km), sondern lenken ein Fahrzeug vernünftig und angepasst an die Verkehrsverhältnisse. Über die Beherrschung des Fahrzeugs und der Verkehrssituationen hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass Sie Ihre eigenen Fähigkeiten einschätzen lernen, sich der Risiken bewusst sind und weder sich selbst noch andere in gefährliche Situationen bringen.

Sie müssen immer Ihre Prüfungsbescheinigung und einen amtlichen Ausweis mit sich führen. Wenn Sie fahren, halten Sie sich an die Auflagen, da sonst ein Bußgeld droht und Ihre Fahrerlaubnis widerrufen werden kann. Und:

Fahren Sie nie ohne eine in der Prüfungsbescheinigung namentlich eingetragene Begleitperson. Fahren Sie nur, wenn Sie fit sind, niemals unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder wenn Sie übermüdet sind!

Als Beifahrerin oder Beifahrer

Nur in der Prüfungsbescheinigung namentlich genannte Begleitpersonen dürfen die Fahranfängerinnen oder Fahranfänger begleiten.

Helfen auch Sie mit, das Unfallrisiko zu senken, werden Sie Partner der Fahranfängerin oder des Fahranfängers! Daher sollten auch Sie spätestens vor der ersten Fahrt nach Aushändigung der Prüfungsbescheinigung unbedingt und möglichst gemeinsam mit der Fahranfängerin oder dem Fahranfänger an einer Vorbereitungsveranstaltung teilnehmen.

Wichtig: Sie haben keine Ausbildungsfunktion. Auch dürfen Sie nicht in die Fahrtätigkeit und Entscheidungsbefugnis der Fahranfängerin oder des Fahranfängers eingreifen, weil diese im Besitz einer Fahrerlaubnis und verantwortliche Fahrzeugführer sind. Als Begleitperson, wenn Sie zudem noch Halter des benutzten Fahrzeugs sind, haben Sie jedoch gewisse Aufsichtspflichten, auch wenn die oder der 17-Jährige am Steuer bald volljährig ist. Sie dürfen nicht zulassen, dass das Fahrzeug in einem eingeschränkt fahrtüchtigen oder gar fahruntüchtigen Zustand gesteuert wird oder dass durch die Fahrweise andere - auch die Fahrzeuginsassen - gefährdet werden (z. B. durch Geschwindigkeits-, Rotlichtverstöße, zu dichtes Auffahren, gefährliche Überholmanöver). Bei riskantem Fahrverhalten müssen Sie eindringlich dazu auffordern, die Fahrweise den Regeln und den Verkehrssituationen anzupassen. Notfalls müssen Sie anhalten und die Fahrt beenden lassen. **Auf keinen Fall dürfen Sie während der Fahrt ins Lenkrad greifen oder die Handbremse betätigen**, weil dies zu außerordentlich gefährlichen Situationen führen kann. Es ist daher ratsam, dass Sie vor Fahrtantritt gegenseitig Wünsche über das Verhalten des anderen austauschen, damit die Fahrt auch in einer entspannten Atmosphäre stattfindet. Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit Und:

Begleiten Sie nicht, wenn Sie selbst nicht fit sind oder wenn Sie sich zuvor mit der Fahranfängerin oder dem Fahranfänger gestritten haben.

Als Halterin oder Halter des benutzten Fahrzeugs sind Sie dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Nehmen Sie bitte Ihren Personalausweis oder Pass mit, damit Sie sich ausweisen können. Führen Sie als begleitende Person immer Ihren Führerschein mit sich.

Teilen Sie Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit, dass Ihr Fahrzeug von einem Fahrzeugführer im Alter von 17 Jahren im Rahmen des Modellversuchs benutzt wird.

Wir wünschen Ihnen eine allzeit gute und natürlich unfallfreie Fahrt!

10/2014

Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	FeV § 21 Anlage 1
Beiblatt zum Fahrerlaubnisantrag	Stand: 01.05.2014

<p>Antragsteller</p> <p>Name, Vorname: _____</p> <p>geboren am _____ in _____</p> <p>Anschrift (Straße/PLZ/Wohnort): _____</p> <p>_____</p> <p>Festnetz- und Mobilfunk-Nr.: _____</p> <p>Meine E-Mail-Adresse: _____</p>

Ich beantrage die Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“.

Als Begleitpersonen benenne ich

1.
2.
3.

Die Zustimmungen der benannten Begleitpersonen und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitpersonen sind beigelegt.

Der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre“ entsprechend § 48 b FeV stimme ich zu (Hierzu zählen z. B. Eintragungen im Fahreignungsregister, amtliche Unfalldaten der Polizei, falls es bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres zu Unfällen kommt, sowie die Kontaktdaten für Befragungen im Rahmen der Evaluation).

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

<p>Gesetzliche Vertreter</p> <p>Name, Vorname, geb. am: _____</p> <p>Name, Vorname, geb. am: _____</p>

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller) am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ teilnimmt.

Mit den benannten Begleitpersonen bin ich ebenfalls einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Anlagen:
Angaben zu den Begleitpersonen

Antrag auf „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ Angaben der Begleitperson	FeV § 21 Anlage 2
Anlage zum Fahrerlaubnisantrag	Stand: 01.05.2014

Antragsteller (Name, Vorname):

geb. am: _____ in _____

Begleitperson:

Name, Vorname: _____ Geb.-Name: _____

geboren am _____ in _____

Anschrift (Straße/PLZ/Wohnort):

Festnetz- und Mobilfunk-Nr.: _____

Meine E-Mail-Adresse: _____

Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____

(Kopie des Führerscheines, Vorder- u. Rückseite ist beigelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre“ entsprechend § 48 b FeV

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 **nicht** begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson

Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ Angaben zur Bestellung des Kartenführerscheines	FeV § 21 Anlage 3
Anlage zum Fahrerlaubnisantrag	Stand: 01.05.2014

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

Hinweis

Bitte lesen Sie die folgende Erklärung genau durch!

Kreuzen Sie danach nur den Fall an, der für Sie auch zutrifft!

Erklärung

- Ich möchte meinen Kartenführerschein der Klasse(n) _____ direkt nach Vollendung des 18. Lebensjahres bekommen und werde die Prüfbescheinigung nach dem 18. Geburtstag unaufgefordert gegen den Kartenführerschein eintauschen.
Für dann evtl. noch ausstehende Klassen erfolgt die Herstellung eines neuen Kartenführerscheines in Absprache mit der Fahrerlaubnisbehörde (Gebühr: 24 €).

- Die Herstellung des Kartenführerscheins erfolgt in Absprache mit der Fahrerlaubnisbehörde (da z. B. noch weitere Klassen erworben werden sollen). Diese Möglichkeit reduziert das Risiko von weiteren, kostenpflichtigen Führerscheinbestellungen.
Für die Übergangszeit bis zur bestandenen Prüfung bzw. bis zur Fertigstellung des Kartenführerscheins kann gegen Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühr (zur Zeit 7,70 €) vor der Fahrerlaubnisbehörde eine auf drei Monate befristete vorläufige Fahrberechtigung ausgestellt werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)